

Bauleitplanung der Stadt Dillenburg,

- **Bebauungsplan „Poststraße/ Herwigstraße“, 1. Änderung (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)**
- **hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2(1) BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung in Form der Entwurfsoffenlage gem. § 13 (2) 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg hat in ihrer Sitzung am 14.12.2017 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Poststraße/ Herwigstraße“, 1. Änderung, beschlossen.

Die Beschlussfassung zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung auf den Flurstücken Gemarkung Dillenburg Flur 12, Flurstücke 8/1 und 156/12 zwecks Unterbringung einer sinnvollen Folgenutzung für einen dort betriebenen Elektrofachmarkt in Form eines Discount-Sonderpostenmarktes. Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans ist ausschließlich die zeichnerische und textliche Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung und hier die Zweckbestimmung sowie die Erhöhung der Verkaufsfläche um 55 m² auf maximal 900 m² Verkaufsfläche.

Mit der vorliegenden Überplanung der innerstädtischen Fläche wird i.S. einer Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB eine Umnutzung bzw. die Anpassung an die geänderten Nutzungsanforderungen des Einzelhandelsstandortes angestrebt, die durch die Umsiedlung des Elektrofachmarktes entstanden sind.

Da die Anwendungsvoraussetzungen insgesamt gegeben sind, wird der Bebauungsplan, 1. Änderung, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Nach § 13a (2) 1 BauGB i.V.m. § 13 (3) 1 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke Gemarkung Dillenburg Flur 12, Flurstücke 8/1 und 156/12. Die Gesamtgröße des Bebauungsplangebiets beträgt 1.690 m².

Zur Gewährleistung einer hinreichenden Beteiligung der Öffentlichkeit wird diese in Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes nach § 13 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Der Entwurf „Poststraße/ Herwigstraße“, 1. Änderung, sowie die Textfestsetzungen und die Begründung liegen in der Zeit vom

03.01. bis zum 05.02.2018 (einschließlich)

in der Stadtverwaltung Dillenburg, Stadthaus Herefordhaus, Bahnhofplatz 1, Zimmer 10.11 in 35683 Dillenburg während der üblichen Dienststunden (Mo.- Do., 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.30 Uhr sowie nach Vereinbarung) öffentlich aus.

Während des o.g. Zeitraumes hat jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung von Anregungen und Hinweisen.

Stellungnahmen können unter bauleitplanung@dillenburg.de, zu Protokoll oder auf postalischem Weg bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.

Die Planunterlagen können zudem auf der Homepage der Stadt Dillenburg unter www.dillenburg.de eingesehen und abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Vorbereitung und Durchführung der gesetzlichen Beteiligungsschritte wurde einem privaten Planungsbüro (Einschaltung eines Dritten gemäß § 4b Baugesetzbuch) übertragen.

Dillenburg, den 18.12.2017

Stadt Dillenburg
Der Magistrat

gez. Lotz
Bürgermeister

Anlage

- Übersichtskarte: Lage und Abgrenzung des Plangebietes (vorläufiger räumlicher Geltungsbereich) (ohne Maßstab)

